

Wurfzettel Nr. 95

Des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 5. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

A.

Für die 80. Zuteilungsperiode werden die gleichen Lebensmittelrationen, die für die 79. Zuteilungsperiode festgelegt wurden, ausgegeben mit einer einzigen Ausnahme: Neben der Roggenbrotgrundration in Höhe von 6000 g für Erwachsene, 7500 g für Jugendliche und 5500 g für Kinder erhalten sämtliche Normalverbraucher über eine Sonderkarte 1600 g Weizenbrot.

Auf diese Sonderkarte können jeweils an Stelle von 500 g Weizenbrot 375 g Weizenmehl der Type 1050 wahlweise bezogen und auf die 10 Kleinabschnitte dürfen an Stelle von 10 Semmeln 375 g Weizenmehl der Type 1050 abgegeben werden.

B.

Die Lebensmittelkarte 80 enthält wie die Lebensmittelkarte 79 Abschnitte, die mit dem Mengenaufdruck versehen sind. Diese Abschnitte werden ergänzt durch die mit Nummern versehenen Abschnitte, für die folgender Aufruf erfolgt:

Fleisch: Je 100 g auf die Abschnitte 9 mit 16 und sämtliche Abschnitte der Grundkarten mit den Endziffern 9 mit 16.

Je 200 g auf die Abschnitte CC und JJ EE und LL.

R-Brot: Je 500 g auf die Abschnitte 21 mit 24 und sämtliche Abschnitte der Grundkarten mit den Endziffern 21 mit 24, sowie auf die Abschnitte 254 und 255 und 230, 530 und 830.

Je 250 g auf die Abschnitte 117, 118, 217, mit 220, 417, 418, 517 mit 520, 717, 718, 817 mit 820.

Je 1000 g auf die Abschnitte 252, 253, 259 und 260.

Fette: Je 25 g auf die Abschnitte 3 mit 6, 103 mit 105, 203 mit 205.

Je 225 g auf die Abschnitte 106.

Käse: Je 62,5 g auf die Käseabschnitte der Grundkarten.

Quark: Je 125 g auf die Quarkabschnitte der Grundkarten.

Nährmittel: Je 200 g auf die Abschnitte 28 und sämtliche Abschnitte mit den Endziffern 28, sowie auf die Abschnitte 161.

Kaffee-Ersatz: Je 100 g auf die Kaffee-Ersatzabschnitte.

Kinderstärkemehle: Je 250 g auf die Kinderstärkemehlabschnitte.

Zucker: Je 250 g auf die Abschnitte „Z-Kinder“.

Grieß: Je 100 g auf die Abschnitte 251.

Kartoffeln: Je 2,5 kg auf die Abschnitte 1, 101, 201, 301, 401, 501, 601, 701, 801, 2, 102, 202, 302, 402, 502, 602, 702, 802, 7, 107, 207, 307, 407, 507, 607, 707, 807, 8, 108, 208, 308, 408, 508, 608, 708, 808

C.

Sonderregelungen

I. Milch

Die Vollmilchbestellscheine (für Kinder bis zu 6 Jahren) sind nunmehr mit I und II gekennzeichnet. Der Vollmilchbestellschein I wird mit $\frac{1}{2}$ l, der Bestellschein II wird mit $\frac{1}{4}$ l beliefert und bewertet. Die Bestellscheine sind deshalb im Markenrücklauf getrennt einzureichen.

II. Kindernährmittel

Für Kinder bis zu 18 Monaten können auf die mit den Nummern 221 mit 224, 521 mit 524, 821 mit 824 bezeichneten Abschnitte anstelle von je 500 g Roggenbrot je 375 g, auf die mit den Nummern 252 und 253 bezeichneten Abschnitte anstelle von je 1000 g Roggenbrot je 750 g Kindergetreide- oder Kinderreisnährmittel bezogen werden.

III. Fett

Soweit noch Restbestände vorhanden sind, kann auf die mit Fett gekennzeichneten Abschnitte anstelle von Butter im Verhältnis 5:4 Butterschmalz oder Speiseöl abgegeben werden.

Die Einzelhändler erhalten 2 Stück des Wurfzettels kostenlos durch das Ernährungsamt, Rathaus, Zellerstraße 40, III. Stock Zimmer 98.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister